

**SATZUNG DES VEREINS
„FREUNDE DER INTERNATIONALEN HOFER FILMTAGE E.V.“**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Förderverein „Freunde der Internationalen Hofer Filmtage e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hof. Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in einer flankierenden wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Absicherung der Internationalen Hofer Filmtage durch den Aufbau und Betrieb eines Archivs der Internationalen Hofer Filmtage, seine Organisation sowie ideelle und finanzielle Unterstützung. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Die Materialien und Daten des Archivs sollen Mitgliedern für Recherchen zur Verfügung gestellt werden und die Bedeutung der Internationalen Hofer Filmtage nach außen repräsentiert werden. Außerdem besteht die Aufgabe des Vereins darin, den Bestand der Hofer Filmtage für die Zukunft zu sichern. Der Verein soll dazu beitragen, allen Personen die kulturelle Bedeutung der Filmkunst aufzuzeigen, die regionale Filmarbeit auf ein breites Fundament zu stellen.
3. Der Verein Cine Center Hof e.V. stellt die seit Jahren angesammelten Ton-, Video und Schriftdokumente dem Verein „Freunde der Internationalen Hofer Filmtage e.V.“ als Dauerleihgabe kostenlos zur Verfügung.
4. Die Gründung des Vereins erfolgt, um die Zusammenarbeit des Cine Center Hof e.V. mit dem Verein „Freunde der Internationalen Hofer Filmtage e.V.“ mit Unterstützung der Stadt Hof, dem Landkreis Hof, weiteren Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand sowie privaten und privatwirtschaftlichen Sponsoren zu vertiefen und zu verbreiten.
5. Für das Archiv benötigte erforderliche Räumlichkeiten werden von der Stadt Hof zur Verfügung gestellt. Für Sach-, Personal und Nebenkosten wird ein Haushaltsplan erstellt. Näheres wird vertraglich zwischen dem Förderverein und den beteiligten juristischen Personen geregelt.
6. Die Zusammenarbeit mit den Partnern des Vereins, insbesondere der Stadt Hof, dem Cine Center Hof e.V., der Stadtbücherei, Institutionen und natürlichen Personen wird durch schriftliche Vereinbarungen fixiert.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keine Gewinne an.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwa anfallende Überschüsse. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu seinen Zielen bekennen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung in der Gründungsversammlung oder durch schriftlichen Aufnahmeantrag und durch die Aufnahmebestätigung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des Aufnahmebeschlusses.
3. Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat und wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. März eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sie wird durch eine redaktionelle Veröffentlichung in der lokalen Presse erfüllt.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 2 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

6. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Anwesenheit von weniger als acht Mitgliedern kann sich die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vertagen.
8. Für die Mitgliederversammlungsbeschlüsse bedarf es der Zustimmung des Vertreters/der Vertreter der Stadt Hof. Dieses Zustimmungserfordernis ist ein Sonderrecht im Sinne des §35 BGB. Der Zustimmung bedarf es nicht für Beschlüsse gem. § 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Zustimmung zur Bestellung von Geschäftsführern durch den Vorstand im Sinne von § 10 2.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern mit einer Amtszeit von drei Jahren, wobei diese nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.
6. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
7. Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung.
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
9. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands.
10. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie einem Beirat, dem drei Mitglieder angehören.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche, volljährige Personen sein. Sie werden auf die Dauer von 4 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 BGB.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Erlass einer Vereinsordnung

- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. deren Überwachung
- e) Vorbereitung (bei laufenden Geschäften: Überwachung) eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- f) Vorbereitung der Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- g) Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter einzustellen und Honorarverträge für zeitlich befristete Tätigkeiten abzuschließen.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens Halbjährlich einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder und der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Enthaltungen sind möglich.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Geschäftstätigkeit des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Trägerverein der Internationalen Hofer Filmtage (Cine Center Hof e.V.). Besteht dieser Verein nicht mehr, fällt das Vermögen an die Stadt Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Filmkultur zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
2. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf

einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.10.2002 in Kraft.